OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200895/5/GS/Hue

Datum:
Linz, 9. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des DI (FH) A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23.12.2025, GZ: BHFR/925060006529/25, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Tatvorwurf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses mit folgendem Absatz ergänzt wird: *„Die Verpflichtung zum Schulbesuch ergibt sich aus dem Bescheid der Bildungsdirektion, wonach verfügt worden ist, dass das Schulkind die Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht zu erfüllen hat, da der Nachweis des zureichenden Erfolges eines zur Kenntnis genommenen häuslichen Unterrichtes nicht erbracht worden ist. Sie haben keinerlei Mittel ergriffen, für die Erfüllung der Schulpflicht durch Ihr Kind zu sorgen. So haben Sie Ihr Kind im vorgeworfenen Tatzeitraum an einer in § 5 SchPflG genannten Schule nicht einmal angemeldet.“*

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 88 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 23.12.2025 erkannte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde – bB) die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) – zusammengefasst – für schuldig, eine Übertretung gemäß § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 (kurz: SchPflG) begangen zu haben, weil sie als erziehungsberechtigte Person im Zeitraum vom 08.09.2025 – 24.10.2025 unterlassen habe dafür zu sorgen, dass B__ (im Folgenden: Schulkind) der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkomme. Das Schulkind sei zum Besuch der Volksschule C__ verpflichtet und im gesamten Tatzeitraum unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Verhängt wurde eine Geldstrafe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

Die bB sieht die der bP zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an. Für das Schulkind bestehe zweifelsfrei die Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch. Zur Strafhöhe wurde bemerkt, dass von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen sei und erschwerend mehrere (nicht näher dargelegte) einschlägige Vorstrafen zu werten seien. Die verhängte Strafe würde dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden der bP entsprechen.

I.2. Die bP erhob gegen das gegenständliche Straferkenntnis mit Schreiben vom 07.01.2026 fristgerecht Beschwerde und brachte Folgendes vor:
"Bescheidbeschwerde
gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG, Art. 130 Abs. 1 B-VG und §§ 7 ff VwGVG

I Beschwerdegegenstand
Der Beschwerdeführer erhebt Beschwerde gegen die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, sowie Mitarbeiter und Haftungsträger in Person:
Frau Mag. Dr. D__, MA
Frau E__
Frau Mag. F__
Herr Mag. Dr. G__
Herr H__
Frau Mag. I__
Der Bescheid wurde am 23.12.2025 erlassen und dem Beschwerdeführer am 02.01.2026 zugestellt. Die Beschwerde wurde sohin rechtzeitig innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht.
II Beschwerdeerklärung
Gegen den vorbeschriebenen Bescheid erhebt der Beschwerdeführer nunmehr rechtzeitig nachstehende
Beschwerde

gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG und den §§ 7 ff VwGVG an das Landesverwaltungsgericht.

III Beschwerdebegründung

Geltend gemacht wird die Rechtswidrigkeit des Inhaltes im Sinne des § 42 VwGG.

Substantiierte Beschwerde zu elementaren Verstößen gegen die Rechtsordnung

1. Missachtung, Behördliche Zurückweisung und Nicht Tätigwerden
2. Missachtung/Verletzung und Bruch des Haager Beglaubigungsabkommen

infolge dessen:

3. Missachtung/Verletzung § 9 StGB
4. Missachtung/Verletzung Artikel 6 EMRK
5. Missachtung/Verletzung Artikel 13 EMRK
6. Missachtung/Verletzung des General Comment No. 11 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) - IDEC-Resolution 2023 in Bezug zu UN-Kinderrechtskonvention - Artikel 28 /Artikel 29

Hierzu wird ausgeführt:

‘Rechtssicherheit ist die Beständigkeit der für ein Verhalten eintretenden Rechtsfolgen. Die Rechtssicherheit ist ein wesentlicher Grundwert einer Rechtsordnung. Sie ermöglicht dem Einzelnen eine geordnete Planung seiner Lebensgestaltung. Sie kann im Einzelfall in Widerstreit zur Gerechtigkeit geraten. Einer ihrer wichtigsten Ausprägungen ist die Rechtskraft`[1]

Der Verfasser des Schreibens ist sich bewusst, dass österreichische Behörden im Umgang mit sogenannten `Staatsverweigerern`, Souveränisten` oder staatsfeindlichen Verbindungen, wie sie in den Verfassungsschutzberichten der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) beschrieben werden, geschult werden, typische Muster zu erkennen und Eskalationen vorzubeugen.

Man distanziert sich ausdrücklich von jeglicher Ablehnung der Republik Österreich als souveränem Rechtsstaat, von pseudojuristischen Konstrukten (insbesondere Fantasiestaaten, falschen Interpretationen historischer Rechtsquellen oder der Verweigerung grundlegender Pflichten ohne Rechtsgrundlage), von Bedrohungen oder Behinderung behördlicher Tätigkeit sowie von extremistischen Ideologien jeglicher Ausprägung.

Herr Dipl.Ing. (FH) A__ war beruflich langjährig im ISO-Normenbereich tätig und verfügt über ein abgeschlossenes technisch-wissenschaftliches Studium, weshalb die Schreibweise sehr klar und technisch ist und womöglich für Sie seltsam und ungewöhnlich wirken mag. Das Haftungsträgerthema war sozusagen tägliches Geschäft in der Automobilbranche, Rüstungsbranche und Maschinenbaubranche. Alle Ihnen vorliegenden Schreiben wurden persönlich und eigenständig und unter aufwendiger Rechtsrecherche verfasst. Sie spiegeln ausschließlich die eigene, durchdachte Rechtsauffassung wider und dienen allein der sachlichen Klärung. Sie beruhen weder auf vorgefertigten Mustern noch auf automatisierter Erstellung.

Es wird daher um eine Behandlung des Anliegens ausschließlich nach den Grundsätzen der Sachlichkeit und Unparteilichkeit gemäß § 37 AVG gebeten, unabhängig von der gewählten Formulierung oder dem Stil des Vortrags.

Das vorliegende Anbringen, die vorliegende Kritik, die vorliegende Beschwerde stützt sich ausschließlich auf die volle Anerkennung der österreichischen Bundesverfassung, der geltenden Rechtsordnung sowie des demokratischen Systems. Es beruht auf

1 Korbler-Juristisches-Wörterbuch 17. Auflage: Rechtssicherheit

nachprüfbaren Tatsachen und anwendbaren gesetzlichen Vorschriften insbesondere des Haager Beglaubigungsabkommens.
In diesem Sinne wird höflich um eine sachliche, unvoreingenommene und einzelfallbezogene Prüfung des Anliegens ersucht, und zwar ausschließlich nach den Grundsätzen des § 37 AVG sowie des Art. 7 B-VG (Gleichheit vor dem Gesetz), ohne pauschale Zuordnung zu den oben genannten Phänomenen.
Der Beschwerdeführer gibt erneut bekannt, dass Schreiben nur bearbeitet werden können, wenn der Verfasser dortiger Schreiben als Haftungsträger klar ersichtlich ist und dokumentenecht unterschrieben hat. Dessen Bedingung wird auch klar in der Apostillierung gefordert und wurde auch von von österreichischen Ämter bestätigt. Dringende und bedingungslose Gründe wurden bereits mehrfach konkret ausgeführt. Leider muss man abermals feststellen, dass Sie den Einspruch bzw. die darin befindlichen Bedingungen vom 14.11.2025 ohne Kommentar und nun auch die nachfolgende Rechtfertigung vom 07.12.2025 erneut nicht bearbeiten. Dieses Thema behandelt die internationale Ordnung und ihre Reaktionen darauf wurden an die Volksanwaltschaft mit der Bitte urn Unterstützung weitergeleitet. Es wurde bereits das 7. Teilstück im Rahmen einer substantiierten Beschwerde betreffend Missstand in der Verwaltung übersendet. Die Republik Österreich und somit alle Behörden/Ämter sowie Gerichtshöfe haben dieses Haager Beglaubigungsabkommen ratifiziert, welches auch ganz klar mit dem Verweis in Ihren Fußzeilen hervorgeht (e-APP über RTR). Man wird als bürgerliche Familie diskriminiert, genötigt und eingeschüchtert obwohl man lediglich auf international rechtsgültige Dokumente wartet. Nicht mehr und nicht weniger.
Nach nun mehr als zwei Jahren Schriftverkehr und höflichen Ansuchen auf Basis vieler hunderter Briefe und zuletzt ernsthafte Beschwerde erhielt man endlich eine Rückmeldung seitens der Bezirkshauptmannschaft Freistadt. Auf Basis des Schreibens vom 11.11.2025 seitens BH Freistadt, Frau Mag. Dr. D__ MA sowie bearbeitet von Frau Mag. F__ ist daraus zu schließen, dass international ratifizierte Normen wie das Haager Beglaubigungsabkommen abstrakt anerkannt, praktisch jedoch nicht angewendet werden. Zuständigkeiten werden zwischen Behördenebenen weitergereicht und unmittelbare Rechtsfolgen ausgeführt ohne eine umfassende Rechtspflege zu gewährleisten. Auf Basis jenes Schreibens und Inhaltes muss man schlussfolgern, dass die vielen Ansuchen der letzten Jahre in keinster Weise bearbeitet wurden da mehrfach freiwillig eine konkrete Begründung für das Ansuchen übergeben wurde obwohl es grundsätzlich keine Rechtfertigung für diesen Parteiwunsch benötigt. Es gibt keinen Hinweis im Haager Beglaubigungsabkommen worin von einer staatlichen Behörde eine Bedingung an die antragstellende Partei fur die Ausstellung einer Apostille gestellt werden muss. So auch wurde dies von Frau Mag. J__ (Volksanwaltschaft), in einem Telefonat am 30.05.2025 - 09:30 Uhr völlig selbstverständlich bestätigt.
Die Beschwerde richtet sich daher gegen einen Verstoß des Haager Beglaubigungsabkommens, welches die Republik Österreich ratifiziert und anerkannt hat. Dieser Verstoß ist so eklatant, dass dieses rechtsgültige Abkommen von allen vor angeführten staatlichen Einrichtungen und wirkenden Mitarbeitern vollständig ignoriert wird. Mehr als zwei Jahre versucht man bereits höflich aber leider vergeblich dieses Recht jenes Abkommens zu erwirken.
Es wurde bei den Behörden/Gerichten nun auch bereits höflich angeregt, im vorliegenden Zusammenhang eine sorgfältige Berücksichtigung des §9 StGB (Rechtsirrtum) vorzunehmen, da bei fortdauernder Missachtung ein entsprechender Rechtsirrtum über die

strafrechtliche Zuständigkeit und Tatbestandsverwirklichung nicht ausgeschlossen werden kann, was gegebenenfalls zu weiteren rechtlichen Klärungen Anlass geben könnte.
Dieser Missstand in der Verwaltungstätigkeit gründet darauf, dass trotz vielfacher Aufklärungsversuche und der sehr präzise geschilderten Situation keine Klärung stattfindet. Diese administrativen Unregelmäßigkeiten führen zu einer stark ungerechten sowie diskriminierenden Behandlung einer bürgerlichen Familie. Es wirkt beinahe so als ob man nicht verstehen will, weshalb man zu keiner Lösung kommt.
Zur Europäischen Menschenrechtskonvention:
In der Europäischen Menschenrechtskonvention wird in Artikel 13 festgehalten, dass jede Person das Recht haben muss, bei einer innerstaatlichen Instanz wirksame Beschwerde einzulegen. Erst dann kann von einem `funktionierenden Rechtssystem` gesprochen werden.

Europäische Menschenrechtskonvention
Artikel 13 - Recht auf wirksame Beschwerde
Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.
In Artikel 6 EMRK ist das Recht auf ein `faires` Verfahren festgehalten
Europäische Menschenrechtkonvention
Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren
(1) Jede Person hat ein Recht darauf, daß über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.
Gibt es die in Artikel 13 EMRK garantierte wirksame Instanz für Beschwerden gegen Grundrechtsverletzungen bzw. das Recht auf Ausstellung einer Apostille und das in Artikel 6 garantierte Recht auf ein `faires Verfahren` in der Republik Österreich? Es ist offenbar keine Beschwerdeinstanz in der Verantwortung um ein funktionierendes Rechtssystem zu gewährleisten, das dem Beschwerdeführer dient und die universellen Rechte der Familie schützt.
Wenn diese oberste Instanz nicht vorhanden ist, kann die verfassungsmäßige Ordnung nicht garantiert werden und es herrscht faktisch Stillstand in der Rechtspflege. Es kommt zu kontinuierlich steigenden Grundrechteverletzungen, welche nachweislich und zweifelsfrei die letzten Jahre stattfinden, geschuldet an der Verletzung des Haager Beglaubigungsabkommens durch die vehemente unbegründete Verweigerung der Ausstellung der Apostille. In der neuen Anstellung im internationalen Raum wird keine Zeit mehr zur Verfügung stehen um die Verteidigung selber zu erarbeiten wodurch ein Rechtsbeistand/Rechtsanwalt beauftragt werden muss, welcher bereits andeuten hat lassen, dass er bedingungslos eine Apostille der Dokumente benötigt um die Wiederaufnahme von Strafverfahren aufgrund nachweislicher Mängel in der

Urteilssprechung vorzubereiten. Das aufzuarbeitende Faktum ist, dass Verwaltungsakte vollstreckt werden, welche in der Regel nicht ordentlich begründet werden und die offen gegen die Grundrechte verstoßen. Gegen diese Verwaltungsakte kann derzeit nicht widersprochen werden, da keine Zuständigkeit besteht. Dennoch muss der Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 10 - Allg. Erklärung der Menschenrechte) gegeben sein.
Zu General Comment No. 11 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) - IDEC-Resolution 2023 in Bezug zu UN-Kinderrechtskonvention - Artikel 28 / Artikel 29:
Die 30. Internationale Konferenz für demokratische Bildung (IDEC) 2023 in K__ hat den Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) der Vereinten Nationen aufgefordert, klarzustellen, dass die `Schulpflicht` als Garantie für den allgemeinen Zugang zu Bildung zu verstehen ist und nicht bedeuten darf, ein Kind zum Schulbesuch zu zwingen.
Im General Comment No. 11 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR):
`Das Element des Zwangs dient dazu, die Tatsache hervorzuheben, dass weder Eltern noch Erziehungsberechtigte noch der Staat berechtigt sind, die Entscheidung, ob ein Kind Zugang zur Grundschulbildung haben soll, als fakultativ zu betrachten.`
Die IDEC-Resolution 2023 besteht darauf, dass der Grundsatz des Kindeswohls in vollem Umfang respektiert werden muss und nicht aus politischer und administrativer Zweckmäßigkeit in Frage gestellt werden darf.
Zur Staatenverantwortlichkeit - UN-Resolution 56/83:
Die UN-Resolution 56/83 kodifiziert ein Gewohnheitsrecht (somit auch ein Bezug zum Haager Beglaubigungsabkommen) zur Staatenveranwortlichkeit. Insbesondere möchte man hier den Artikel 4 - Verhalten von Staatsorganen zitieren:
1. Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der
Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt.
2. Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat.
Des weiteren sind noch unter Kapitel III folgende Artikel in Bezug der Verweigerung der Ausstellung der geforderten Apostille von Bedeutung:
Artikel 12 Vorliegen der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung
Eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung seitens eines Staates liegt vor, wenn eine Handlung dieses Staates nicht im Einklang mit dem steht, was die Verpflichtung, unabhängig von ihrem Ursprung oder ihrem Wesen, von ihm verlangt.
Artikel 13 Gültige völkerrechtliche Verpflichtung eines Staates
Eine Handlung eines Staates stellt nur dann eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung dar, wenn die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Handlung für den Staat bindend war.
Artikel 14 Dauer der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung
1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch eine fortdauernde Handlung eines Staates erstreckt sich über den gesamten Zeitraum, während dessen die Handlung andauert und nicht im Einklang mit dieser völkerrechtlichen Verpflichtung steht.
2. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung eines Staates, ein bestimmtes Ereignis zu verhindern, tritt ein, wenn das Ereignis stattfindet, und erstreckt sich über den

gesamten Zeitraum, während dessen das Ereignis andauert und nicht im Einklang mit dieser Verpflichtung steht.

Artikel 15 Verletzung durch eine zusammengesetzte Handlung

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung eines Staates durch eine Reihe von Handlungen oder Unterlassungen, die in ihrer Gesamtheit als rechtswidrig definiert werden, tritt ein, wenn die Handlung oder Unterlassung stattfindet, die zusammen mit den anderen Handlungen oder Unterlassungen ausreicht, um den deliktischen Tatbestand zu erfüllen.

2. In einem solchen Fall erstreckt sich die Verletzung über den gesamten Zeitraum, der mit der ersten Handlung oder Unterlassung beginnt, und dauert so lange an, wie diese Handlungen oder Unterlassungen wiederholt werden und nicht im Einklang mit der völkerrechtlichen Verpflichtung stehen.

Die dokumentierten Vorgänge seitens Behörde, Behördenmitarbeiter, Gericht, Richter belegen ein fortdauerndes Unterlassen der Ausstellung der bedingungslos geforderten Apostillierung der wesentlichen Dokumente. Damit ist die Schwelle zur rechtlichen Relevanz staatlicher Verantwortlichkeit nachweislich seit mehr als zwei Jahren überschritten.

Dies leitet folglich über zu UN-Res. 56/83, Art. 31:

Artikel 31 Wiedergutmachung

1. Der verantwortliche Staat ist verpflichtet, volle Wiedergutmachung für den durch die

völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schaden zu leisten.

2. Der Schaden umfasst jeden materiellen oder immateriellen Schaden, der durch die völkerrechtswidrige Handlung eines Staates verursacht worden ist.

Die Charta von L__ (1990) konkretisiert die Selbstbindung der Vertragsstaaten an

- effektiven Rechtsschutz,
- institutionelle Verantwortung,
- Achtung der Würde und rechtlichen Stellung des Individuums.

Auch hier ist keine konsistente Umsetzung in der Verwaltungspraxis erkennbar.

Auf Basis des Grundsatzes der Verantwortlichkeit und dem Gebot der Rechtssicherheit ist die ordnungsgemäße Verifizierung der digitalen Signatur erforderlich. Die Grundlagen, Begründungen und Rechtfertigungen, welche im wesentlichen auch nicht im Abkommen vorgesehen sind, wurden in den letzten Jahren dennoch mehr als ausreichend und klar dargelegt und man zitiert nochmals aus der letzten fünften Bescheidbeschwerde:

— ZITAT ANFANG —

Selbst das Amt der O.Ö. Landesregierung (siehe Beilage 1) sowie das Landesgericht Linz (siehe Beilage 2) geben bekannt, dass nicht unterschriebene Schriftstücke weder verifiziert noch beglaubigt werden können. Die OÖ-Landesregierung gibt im Antwortschreiben, welches bereits mehrfach aufliegt (bei vergangenen Gerichtsverhandlungen in Kopie übergeben), klare Anweisungen wie vorzugehen ist, um die Rechtssicherheit herzustellen. Die Abteilung der Oö Landesregierung sowie das Landesgericht Linz wird über Verweise des Haager Beglaubigungsabkommen angeführt und ist als gültig zu achten.

Aufgrund der privaten Situation und der erforderlichen beruflichen Veränderung stehen ausländische/internationale Berufsangebote zur Wahl. Auch steht die Verlagerung des Familienwohnortes zum neuen Arbeitsplatz in Planung. Seit mehr als einem Jahr wird vom Verfasser des Schreibens auf das Erfordernis rechtsgültiger internationaler Dokumente von Behörden in laufenden Strafverfahren hingewiesen. Die Anfrage an die behördlichen Institutionen betrifft die Ausstellung der Apostille, welche für die anwaltliche Vertretung im

internationalen Raum benötigt wird. Die zwingende Verifizierung der Amtssignatur ist daher unverzichtbar und sollte über `Verifikation von signierten elektronischen Dokumenten`unter der von Ihnen genannten Internetseite[2] erfüllbar sein. Da die dortig angeführte Signaturüberprüfung[3] die Überleitung zur e-Apostille (e-APP)[4] auf Basis des Haager Beglaubigungsabkommen[5] bewirkt, sollte dies offiziell möglich sein. Leider kann keine ordnungsgemäße Verifizierung durchgeführt werden. Eine Apostillierung der bisherigen zugesandten Dokumente sind aufgrund des genannten Grundes unumgänglich und wird von der ausländischen Parteienvertretung ausdrücklich gefordert. Da vermutet wird, dass die Apostillierung bei Ihnen am Landesverwaltungsgerichtshof Linz nicht möglich ist, wird um Übermittlung unterschriebener Dokumente oder einer Zwischenbeglaubigung (ausstellbar in der Abteilung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt) ersucht, welche dann bei der OÖ-Landesregierung eingereicht werden kann, um die international rechtsgültige Apostille in Auftrag zu geben. Deshalb wird erneut und wie bereits vielfach gebeten, die Herstellung der Rechtsgültigkeit sowie Rechtsverbindlichkeit entsprechend herzustellen.
Die Gründe der Verweigerung der Ausstellung der Apostille wurden und werden seitens der sachzuständigen Behörden nicht genannt. Somit blockieren die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, das Bezirksgericht Freistadt, der Gerichtsvollzieher Herr Dipl.-Ing. M__ und das Landesverwaltungsgericht Linz die berufliche Laufbahn und Einkommenssituation. Der Einkommensausfall und der Verwaltungsaufwand des Verfassers sind bereits beträchtlich und es wird erwogen dies in Rechnung zu stellen, sobald das Verfahren abgeschlossen und rechtsgültig ist. Auch aus diesem Grund ist sicherzustellen, wer der Haftungsträger in Person ist.
Die Familie des Verfassers wurde bereits vom sogenannten beauftragten Gerichtsvollzieher Dipl.-Ing. M__ exekutiert und man will sogar die Autos der Familie versteigern, die für das alltägliche Leben einer bürgerlichen Familie am Lande unablässig benötigt werden. Nachdem kein einziges rechtsgültiges Urteil mit Unterschrift des Haftungsträgers vorliegt, sind diese Schriftstücke lediglich ein Entwurf und es besteht daher der dringende wiederholte Tatverdacht der Nötigung, Diskriminierung und Einschüchterung. Derjenige der vollstreckt muss die Versicherung haben, dass diese Forderung rechtmäßig ist. Es war lediglich eine Forderungsbehauptung vorhanden da auf Anfrage kein rechtsverbindliches Dokument vorgelegt werden konnte. Ein Pfandrecht impliziert die Beschlagnahme von Eigentum. Ein Bruch der genannten Beschlagnahme, bekannt als Pfandrechtsbruch, ist ein Verbrechen. Weitere Tatverdachtsmomente werden noch geprüft.
Es wird höflich angeregt, im vorliegenden Zusammenhang eine sorgfältige Berücksichtigung des § 9 StGB vorzunehmen, da bei fortdauernder Missachtung ein entsprechender Rechtsirrtum über die strafrechtliche Zuständigkeit und Tatbestandsverwirklichung nicht ausgeschlossen werden kann, was gegebenenfalls zu weiteren rechtlichen Klärungen Anlass geben könnte.
— ZITAT ENDE —
Schlussbemerkungen:

---

2 https://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur
3 http://www.signaturpruefung.gv.at/
4 https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/vertrauensdienste/Signatur/signaturpruefung/Pruefung.de.html
5 https://assets.hcch.net/docs/b697alfl-13be-47a0-ab7e-96fcb750ed29.pdf

Die Brisanz der vorangegangenen und vorliegenden Dokumentation ergibt sich nicht aus Wertungen, sondern aus der Kumulation belegter mehrjähriger Versäumnisse bei der Umsetzung verbindlicher rechtlicher Verpflichtungen und Verantwortungen, insbesondere im Hinblick auf das Recht der unbedingten Apostillierung. Der Beschwerdeführer versteht dieses Schreiben als sachlichen Beitrag zur Rechtsklarheit, Prävention und Wahrung der rechtlichen Integrität. Man behält sich vor, diese Dokumentation - sofern keine Klärung oder erkennbare Abhilfemaßnahmen erfolgen - im Rahmen der vorgesehenen internationalen Berichts- und Beobachtungsmechanismen zur Kenntnis zu bringen.
Ersuchen:

1. Dieses Schreiben sowie sämtliche vorangegangene nicht bearbeitbare Urteile erneut mit den aktuellen Informationen in Hinblick auf das Gebot der Rechtssicherheit zu bearbeiten.
2. Die dargestellten Sachverhalte rechtlich einzuordnen, insbesondere und einzig im Zusammenhang mit dem von der Republik Österreich ratifizierten Haager Beglaubigungsabkommen.

Aus obig ausgeführten Gründen werden vom Beschwerdeführer somit folgende
Anträge
gestellt, das angerufene Landesverwaltungsgericht möge

- den bekämpften Bescheid ersatzlos aufheben;

in eventu

- gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung mit folgender Bedingung durchführen:

Einer Einladung kann nur gefolgt werden, wenn diese rechtlich verbindlich und dokumentenecht vom zuständigen Richter oder Richterin unterschrieben wird. Automatisch erstellte Entwürfe oder Kopien werden und können nicht weiter bearbeitet werden, da das Gebot der Rechtssicherheit nicht gegeben ist. Nachdem bereits viele Male einer nicht verifizierbaren Einladung zu vorangegangenen Gerichtsverhandlungen gefolgt wurde, um die Bedingungen darzulegen, braucht es keinen weiteren Termin, da aufgrund des fehlenden Haftungsträgers ohnehin keine ordentliche Verhandlung geführt werden kann. Bis dato wurde auch das Dokument der Generalunterschrift weder unterzeichnet überreicht noch zugesandt.
Leider konnte auch die letzte Verhandlung nicht begonnen werden und man nahm sämtliche Aufwände für den Termin auf sich. Wer übernimmt die Verantwortung für die entstandenen Kosten?
Zur Vollständigkeit wird nachfolgend die an die Richterin Frau Mag. Gabriele Saxinger persönlich überreichte Bedingung zitiert. Diese Bedingung hat auch in dieser Beschwerde mit den vor angeführten sachlichen Bewertungen Rechtsgültigkeit. Das Dokument wurde am 17.12.2025 um 10:30 Uhr seitens der Richterin zwar angenommen aber nicht bearbeitet. Es wäre daher seitens der Beschwerdeführer verantwortungslos gewesen unter Basis der fehlenden Rechtsverbindlichkeiten einer Verhandlung beizuwohnen.
— Zitat - Bedingung ANFANG —
KLARSTELLUNG VON WAHRHEITEN - NICHTIGES VERFAHREN
Bedingung zur öffentlichen Verhandlung am 17.12.2025: 10:30 Uhr
ELEMENTARE VERSTÖSSE GEGEN DIE RECHTSORDNUNG:

1. Missachtung, Behördliche Zurückweisung und Nicht Tätigwerden
2. Missachtung/Verletzung und Bruch des Haager Beglaubigungsabkommen
3. Missachtung/Verletzung §9 StGB
4. Missachtung/Verletzung Artikel 6 EMRK

5. Missachtung/Verletzung Artikel 13 EMRK
6. Missachtung/Verletzung des General Comment No. 11 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) - IDEC-Resolution 2023

Sehr geehrte Frau Mag. Gabriele Saxinger!

Folgende Punkte müssen vor einer rechtsgültigen Verhandlung am 17.12.2025 - 10:30 erledigt sein:

Punkt 1)

In der Bescheidbeschwerde befindet sich unter `Anträge`unmissverständlich folgender Absatz:

Anträge

gestellt, das angerufene Landesverwaltungsgericht möge

- den bekämpften Bescheid ersatzlos aufheben;

in eventu

- gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen; Einer Einladung kann jedoch nur gefolgt werden, wenn diese rechtlich verbindlich in nasser blauer Tinte vom zuständigen Richter oder Richterin unterschrieben wird. Entwürfe oder Kopien werden nicht weiter bearbeitet da das Gebot der Rechtssicherheit[6] nicht gegeben ist. Nachdem bereits drei Mal einer nicht verifizierbaren Einladung zu vorangegangenen Gerichtsverhandlungen gefolgt wurde, um die Bedingungen darzulegen, braucht es keinen weiteren Termin da aufgrund des fehlenden Haftungsträgers ohnehin keine ordentliche Verhandlung geführt werden kann. Bis dato wurde auch das Dokument der Generalunterschrift (siehe Beilage 3) weder unterzeichnet überreicht noch erledigt zugesandt.

Man nahm am 19.11.2025 jedoch eine `Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung entgegen`, welche erneut nicht verifiziert werden kann. Es kann somit nicht festgestellt werden wer Haftungsträger in Person für diese Zusendung ist. Es wurde offensichtlich automatisch oder von einer Künstlichen Intelligenz ´KI´namens `N__` erstellt. Diese unterzeichnet im Auftrag der Richterin mit dem Kurzzeichen Mag. Saxinger.

Nachdem ausdrücklich von der Beschwerdeführenden Partei ´in eventu` eine unterzeichnete Einladung gefordert wurde, kann es sich hier nur um einen Rechtsirrtum handeln.

Im Rahmen dieses Zusammentreffens am heutigen Tage kann diese Verifizierung entweder

- durch die Unterschrift von Frau Mag. Gabriele Saxinger auf der vorliegenden Ladung oder
- durch gemeinsame Abwicklung des Prüfverfahrens der e-Apostille (e-APP)[7] am digitalen Endgerät des Beschwerdeführers

---

6 Körbler-Juristisches-Wörterbuch 17. Auflage: Rechtssicherheit ist die Bestandigkeit der fiir ein Verhalten eintretenden Rechtsfolgen. Die Rechtssicherheit ist ein wesentlicher Grundwert einer Rechtsordnung. Sie ermöglicht dem Einzelnen eine geordnete Planung seiner

Lebensgestaltung. Sie kann im Einzelfall in Widerstreit zur Gerechtigkeit geraten. Einer ihrer wichtigsten Ausprägungen ist die Rechtskraft.

7 https://www.rtr.at/TKP/was wir tun/vertrauensdienste/Signatur/signaturpruefung/Pruefung.de.html

erledigt werden. Es ist möglich und zumutbar dieses Parteiansuchen vor der terminisierten Verhandlung zu erfüllen! Sie können aber auch ein einziges Dokument `Generalunterschrift` (Beilage) unterzeichnen.
Punkt 2)
Des weiteren gibt es ein an Sie gerichtetes Schreiben vom 29.09.2025 welches bis dato unbeantwortet und das Thema erneut ignoriert blieb. Es geht um Ihre folgenden Geschäfte:
LVWG-200727-4-GS
LVWG-200789-7-GS-Hue
LVWG-200726-4-GS
LVWG-200790-7-GS-Hue
LVWG-200787-7-GS-Hue
LVWG-200724-4-GS-Hue
LVWG-200723-5-GS-HUE
LVWG-2007788-7-GS
Die hier anwesende Beschwerdeführer Dipl.-Ing. (FH) A__ und O__ ersuchen um Beantwortung dieses Schreibens (per Einschreiben an Sie ergangen am 30.09.2025).
Im Rahmen dieses Zusammentreffens am heutigen Tage kann auch dieses Thema abgehandelt werden
- indem die acht zugesandten nicht apostillierbaren Gerichtsurteile von der Richterin Frau Mag. Gabriele Saxinger unterzeichnet werden oder
- oder eine gemeinsame Abwicklung des Prüfverfahrens der e-Apostille (e-APP) am digitalen Endgerät des Beschwerdeführers durchgeführt wird,
Sie können aber auch ein einziges Dokument `Generalunterschrift`(Beilage) unterzeichnen. Es ist möglich und zumutbar dieses Parteiansuchen vor einer etwaigen Verhandlung zu erfüllen!
Punkt 3)
Da Punkt2) bis zum heutigen Tage unverständlicherweise nicht bearbeitet wurde können die Rechnungen, welche an die Beschwerdeführer ergangen sind, nicht bearbeitet werden. Der Parteiwunsch `Ausstellung der Apostillierung`, welcher möglich und zumutbar erscheint ist bis dato nicht erledigt, wodurch Ihre rechtsgültigen Dokumente nicht an die internationale Rechtsvertretung übergeben werden können, da diese die Apostillierung bedingungslos fordert.
Zusammenfassung
Zwischenzeitlich gab es in sechs Antwortschreiben der Volksanwaltschaft, vertreten durch Frau Mag. J__, MA, den Hinweis, dass in Österreich die rechtliche Grundlage für die Ausstellung einer Apostille nach dem Haager Beglaubigungsabkommen vom 05. Oktober 1961 (ratifiziert von der Republik Österreich) gilt. Dieses Übereinkommen regelt die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden für den internationalen Rechtsverkehr. Die Erfüllung ist obligatorisch. Die Nichterfüllung führt zum Bruch dieses Abkommens und zum Verstoß des Artikels 6 sowie des Artikels 13 der Europäische Menschenrechtskonvention.
Es wurde bereits höflich angeregt, im vorliegenden Zusammenhang eine sorgfältige Berücksichtigung des §9 StGB vorzunehmen, da bei fortdauernder Missachtung ein entsprechender Rechtsirrtum über die strafrechtliche Zuständigkeit und Tatbestandsverwirklichung nicht ausgeschlossen werden kann, was gegebenenfalls zu weiteren rechtlichen Klärungen Anlass geben könnte.
Der Tatbestand, dass man ignoriert, diskriminiert und eingeschüchtert wird, wurde auch in der letzten öffentlichen Gerichtsverhandlung am 02.07.2025 um 10 Uhr protokolliert.

Beleidigungen und Drohungen werden nicht geduldet. Eine Verhandlung kann erst beginnen wenn Punkt1) erfüllt ist! Es wäre verantwortungslos eine Verhandlung auf Grundlage eines aktuell nichtigen Verfahrens zu beginnen.
Es wird überprüft, weshalb Sie den Parteiwunsch ignorieren. Sie exekutieren somit nicht nur die Beschwerdeführer sondern missachten die dem Beschwerdeführer zugesprochenen Rechte des Haager Beglaubigungsabkommens, welches durch die Ratifizierung einen sehr hohen globalen Rechtsstatus besitzt und für internationale Ordnung sorgt.
Schlussfolgernd liegen nun faktisch folgende Rechtsverletzungen vor, welche durch Ihre Person in vollem Umfang zu verantworten sind:

1. Missachtung, Behördliche Zurückweisung und Nicht Tätigwerden
2. Missachtung/Verletzung und Bruch des Haager Beglaubigungsabkommen
3. Missachtung/Verletzung §9 StGB
4. Missachtung/Verletzung Artikel 6 EMRK
5. Missachtung/Verletzung Artikel 13 EMRK
6. Missachtung/Verletzung des General Comment No. 11 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) – IDEC-Resolution 2023

Man versichert den guten Willen und Interesse an einer Zusammenarbeit für die endgültige Abwicklung der vorangegangenen Verhandlungen mit Bezug zu allen der Person Dipl.-Ing. (FH) A__ als auch der Person O__ zugewiesenen, dem LVGH aufliegenden, Geschäftszahlen in Bezug zu Ihrer österreichischen Schulpflicht.
--- Zitat – Bedingung ENDE ---
Die Rechtssicherheit in Österreich aber auch in der Europäischen Union ist für uns alle ein wesentlicher Grundpfeiler unserer Recht- und Wertegemeinschaft und wir ersuchen diese zum Wohle aller Beteiligten endgültig und unterstützend herzustellen.

In friedlicher Absicht und mit Achtung vor Ihrer Amtsstellung
O__

Anmerkung/Anhänge entnehmen sie bitte allen vorhergehenden Einsendungen dessen Kopien bereits vielfach vorliegen!
Beilage 1: Antragschreiben an OÖ Landesregierung
Beilage 2: Antragschreiben an Landesgericht Linz
Beilage 3: Dokument Generalunterschrift
Beilage 4: Federal Act of 31 May 1967 on the issuance of the Apostille according to the Hague Convention (Federal Law Gazette Nr. 28/1968)"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 05.02.2026 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP ist erziehungsberechtigte Person des minderjährigen Schulkindes B__, geb. am tt.mm.jjjj, je wohnhaft in P-Straße, und zwar auch bereits vor Beginn des Schuljahres 2025/26.

Die Oö. Bildungsdirektion hat für dieses Schulkind den Schulbesuch angeordnet, zumal die erforderliche Voraussetzung für den häuslichen Unterricht, nämlich der Nachweis über die Ablegung der Externistenprüfung für das Schuljahr 2021/22, nicht erbracht wurde. Demnach hat die bP für ihr Schulkind für das verfahrensgegenständliche Schuljahr bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – wie insbesondere durch Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt (siehe dazu im Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 14.07.2022, GZ: Präs/3a-106-2/211-2022; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt; der Bescheid vom 14.07.2022 wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.09.2022, GZ: W254 2258378-1/2E, bestätigt, vom Verfassungsgerichtshof wurde die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 29.11.2022, E 2769/2022-8, E 2772/2022-7, abgelehnt). Auch ist für das Schulkind ein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch nicht aktenkundig. Insbesondere erfolgte für den vorgeworfenen Tatzeitraum keine Anzeige der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht iSd Abschnitts C. SchPflG gegenüber der Bildungsdirektion.

Das Schulkind ist im Schuljahr 2025/26 im hier vorgeworfenen Zeitraum zum Unterricht an der genannten Schule unentschuldigt nicht erschienen und versäumte dabei den Unterricht im gesamten Tatzeitraum. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen.

Wie sich aus den Auskünften der Oö. Bildungsdirektion ergibt, war das Schulkind im vorgeworfenen Tatzeitraum an keiner in § 5 SchPflG genannten Schule angemeldet.

Mangels Angaben durch die bP wird bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und von zwei Sorgepflichten ausgegangen.

Aus der Aktenlage gehen in Bezug auf die bP im Zeitpunkt der angelasteten Tat 14 einschlägige, rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsstrafvormerkungen hervor.

Das Straferkenntnis vom 23.12.2025 wurde am selben Tag elektronisch genehmigt. Weiters enthält das angefochtene Straferkenntnis eine gültige Amtssignatur. Das angefochtene Straferkenntnis weist auch die Bildmarke in Gestalt des Landeswappens von Oberösterreich und einen Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde, aus. Ferner wurde in Bezug auf Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks auf die Internetadresse https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur verwiesen. Auf der soeben bezeichneten Webseite finden sich u.a. folgende Informationen:

„Sie können ein amtssigniertes elektronisches Dokument auf seine Echtheit und Unversehrtheit prüfen. Dazu nutzen Sie bitte die untenstehende Adresse: www.signaturpruefung.gv.at […] Unter Verifizierung im Sinne des § 20 E-GovG ist die Bestätigung zu verstehen, dass das als Ausdruck vorliegende Dokument von der dort angeführten Stelle stammt. Falls Sie ein amtssigniertes Dokument verifizieren möchten, wenden Sie sich bitte an die im Dokument bezeichnete Stelle."

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes sowie einer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend durchgeführten ZMR-Abfrage. Hinsichtlich des Bescheides der Oö. Bildungsdirektion und der Frage einer Anmeldung an einer in § 5 SchPflG genannten Schule sowie einer allfälligen Anzeige der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht iSd Abschnitts C. SchPflG wurde bei dieser Stelle Auskunft eingeholt und wurden die diesbezüglichen übermittelten Dokumente und Auskünfte zum Gerichtsakt genommen. Der Sachverhalt wurde von der bP auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen. Sowohl vor diesem Hintergrund als auch aufgrund von § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Zur angezweifelten Unterfertigung des Straferkenntnisses vom 23.12.2025 wird vom erkennenden Gericht beweiswürdigend bemerkt, dass ausweislich der Metadaten eine elektronische Genehmigung des Straferkenntnisses erfolgte. Weiters wurde die angefochtene Entscheidung einer Signatur- und Zertifikatsprüfung auf der Webseite des von der Q__ betriebenen Signaturprüfdienstes unterzogen und dabei zweifelsfrei eine gültige

Amtssignatur festgestellt. Im Zuge dieser Prüfung hat sich keineswegs ein Hinweis ergeben, dass beim angefochtenen Straferkenntnis die Amtssignatur fehlen würde. Soweit die bP vermeint, dass es einer „gültigen originalen Unterschrift" bedürfe, ist sie auf die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen zu verweisen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Nach § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

Nach § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, wenn die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 hat ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien stattzufinden, wobei ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 9 Abs. 3 diese Frist hemmt. Das Reflexionsgespräch ist

1. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der Vorschulstufe oder der 1. bis 8. Schulstufe teilnehmen, an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, oder, wenn gemäß Abs. 3 Z2 lit. d der Lehrplan einer allgemeinbildenden höheren Schule angegeben wurde, an einer Schule dieser Schulart, und
2. mit Kindern oder Jugendlichen, die am häuslichen Unterricht auf der 9. Schulstufe teilnehmen an einer Schule, an welcher der gemäß Abs. 3 Z2 lit. d angegebene Lehrplan geführt wird,

durchzuführen.

Wenn das Kind gemäß Z1 vor Ablauf dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist und bei Reflexionsgesprächen gemäß Z2, hat das Reflexionsgespräch mit zumindest einem Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG muss die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.

Gemäß § 11 Abs. 6 SchPflG hat die Bildungsdirektion die Teilnahme an einem solchen Unterricht zu untersagen und anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat, wenn

1. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die im Abs. 1 oder 2 geforderte Gleichwertigkeit des Unterrichtes nicht gegeben ist, oder
2. gemäß Abs. 2a eine öffentliche Schule oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu besuchen ist, oder
3. das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 nicht durchgeführt wurde, oder
4. eine Prüfung aufgrund der Bestimmung gemäß § 42 Abs. 6 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes vor dem Ende des Unterrichtsjahres, für welche der häusliche Unterricht angezeigt wurde, nicht möglich ist, oder
5. Umstände hervortreten, aufgrund welcher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, oder
6. der Nachweis des zureichenden Erfolges vor dem Ende des Unterrichtsjahres nicht erbracht wurde. […]

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht

aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis zu 440 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

III.2. Untenstehender Subsumtion des hier zu prüfenden Tatbildes sind zunächst Ausführungen zum Vorliegen eines rechtswirksam erlassenen Bescheides bzw. Straferkenntnisses voranzustellen. Die bP vermeint, dass die angefochtene Entscheidung keine rechtswirksame Unterfertigung aufweise. Dazu ist wie folgt auszuführen:
Die bB hat gemäß § 24 VStG die Vorschriften des § 18 AVG anzuwenden. Grundsätzlich ist zwischen einer Erledigung (§ 18 Abs. 3 AVG) und der schriftlichen Ausfertigung derselben zu unterscheiden (Abs. 4 leg. cit).
Nach § 18 Abs. 3 AVG sind schriftliche Erledigungen vom Genehmigungsberechtigten mit seiner Unterschrift zu genehmigen; wurde die Erledigung elektronisch erstellt, kann an die Stelle dieser Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität (§ 2 Z 1 E-GovG) des Genehmigenden und der Authentizität (§ 2 Z 5 E-GovG) der Erledigung treten.
Gemäß § 18 Abs. 4 AVG hat jede schriftliche Ausfertigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrucke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. […].
§ 18 Abs. 3 und 4 AVG nehmen demnach Bezug auf das E-Government-Gesetz (E-GovG), welches unter anderem die Amtssignatur regelt (§§ 19 f. E-GovG).
Entsprechend § 19 Abs. 1 E-GovG ist die Amtssignatur eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat oder Zertifikat für elektronische Siegel ausgewiesen wird.
Gemäß § 19 Abs. 2 E-GovG dient die Amtssignatur der erleichterten Erkennbarkeit der Herkunft eines Dokuments von einem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs. Sie darf daher ausschließlich von diesem Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs unter den näheren Bedingungen des Abs. 3 bei der elektronischen Unterzeichnung und bei der Ausfertigung der von ihm erzeugten Dokumente verwendet werden.
Nach § 19 Abs. 3 E-GovG ist die Amtssignatur im Dokument durch eine Bildmarke, die der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels sind vom Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.

Gemäß § 20 E-GovG hat ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde (§ 292 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895), wenn das elektronische Dokument mit einer Amtssignatur versehen wurde. Die Amtssignatur muss durch Rückführung des Dokuments aus der ausgedruckten in die elektronische Form prüfbar oder das Dokument muss durch andere Vorkehrungen der Behörde verifizierbar sein. Das Dokument hat einen Hinweis auf die Fundstelle im Internet, wo das Verfahren der Rückführung des Ausdrucks in das elektronische Dokument und die anwendbaren Prüfmechanismen enthalten sind, oder einen Hinweis auf das Verfahren der Verifizierung zu enthalten.
Dem gegenständlichen Akt ist anhand der Protokollierungen unzweifelhaft zu entnehmen, dass das ergangene Straferkenntnis elektronisch genehmigt wurde. Auch wurde eine gültige Amtssignatur angebracht. Davon hat sich das erkennende Gericht mittels durchgeführter Signatur- und Zertifikatsprüfung überzeugt. Die angefochtene Entscheidung der bB weist zudem die Bildmarke in Form der Darstellung des Landeswappens von Oberösterreich und den Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde, aus. Auch sind Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks des Dokuments unter Verweis auf die – in den Feststellungen angeführte – Internetseite des Landes Oberösterreich enthalten. Auf dieser Webseite sind Möglichkeiten beschrieben, wie ein amtssigniertes elektronisches Dokument auf seine Echtheit und Unversehrtheit kontrolliert und wie in Bezug auf einen Ausdruck desselben verifiziert, d.h. nachgeprüft werden kann, ob dieser von der bB stammt.
Insgesamt ist die verwendete Amtssignatur vollständig im Sinn des E-GovG. Der Bestimmung des § 18 Abs. 4 AVG wurde entsprochen. Eine originale – offenbar von der bP gemeint: handschriftliche – Unterfertigung der/des bearbeitenden Organwalterin/Organwalters der bB (oder eine Beglaubigung) war vor dem Hintergrund der gültigen und vollständigen Amtssignatur gerade kein rechtliches Erfordernis (vgl. etwa VwGH 17.12.2019, Ra 2019/16/0140, insb. Rz 21; 10.09.2015, Ra 2015/09/0043 = VwSlg. 19.196 A/2015; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 [Stand 01.01.2014, rdb.at] insb. Rz 26).
Der vorliegende Bescheid ist als Straferkenntnis tituliert und enthält einen Spruch sowie eine Rechtsmittelbelehrung. Die Normativität kommt unmissverständlich zum Ausdruck. Der Bescheid ist datiert, enthält eine Begründung und ist die erlassende Behörde, nämlich die bB, angeführt. Ebenso angeführt sind der Name und der Wohnort der beschuldigten Partei. Der Bescheid wurde elektronisch genehmigt und ist die der beschuldigten Partei und nunmehrigen bP zugestellte Ausfertigung ordnungsgemäß amtssigniert.
Wenn die bP auf das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur abzielen sollte, ist sie darauf aufmerksam zu machen, dass grundsätzlich zwischen einfacher, fortgeschrittener und qualifizierter elektronischer Signatur zu differenzieren ist. Die Amtssignatur ist gemäß § 19 Abs. 1 E-GovG eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die als ausreichend anzusehen ist. Im Zusammenhang mit der Amtssignatur bedarf es keiner qualifizierten Signatur

(dazu z.B. auch ErläutRV 290 Blg. XXIII. GP S. 5 f.). Auch der erhobene RTR-Prüfbericht weist in diesem Zusammenhang aus, dass das Zertifikat die technischen Voraussetzungen bzw. die Qualität für eine Amtssignatur erfüllt. Alleine schon vor diesem Hintergrund würden entsprechende Vorbringen der bP ins Leere gehen.

Somit liegen alle formalen Voraussetzungen für einen Bescheid vor. Der Bescheid (das Straferkenntnis) ist somit entgegen den Ausführungen in der Beschwerde der bP gegenüber rechtswirksam erlassen worden.

III.3. Untenstehender Einzelfallbeurteilung ist hinsichtlich des gegenständlichen Deliktstypus das Folgende voranzustellen:

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG *„aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*" und andererseits mit den Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der

Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

III.4. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Objektiver Tatbestand: Der bP als erziehungsberechtigte Person des betroffenen Schulkindes wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis ein Verstoß gegen das SchPflG vorgeworfen, weil das Schulkind im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ungerechtfertigt vom Unterricht ferngeblieben sei.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag in diesem Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch durch das Schulkind vor. Es lag unstrittig auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff. SchPflG) oder eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg.cit.) vor.

Der bP ist damit das ungerechtfertigte Fernbleiben ihres Schulkindes vom Unterricht zum Vorwurf zu machen.

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist, Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010).

Der häusliche Unterricht ist wegen der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht (Art. 14 Abs. 7a B-VG) nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Unterrichtserfolg durch eine Externistenprüfung nachgewiesen wird (§ 11 Abs. 4 SchPflG; zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung: VfSlg. 19.958/2015).

Die Freiheit des häuslichen Unterrichts gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG beschränkt die in Art. 14 Abs. 7a B-VG verankerte Schulpflicht nicht und kann daher entsprechenden Regelungen, die der Sicherung des Ausbildungserfolges von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern dienen, nicht entgegengehalten werden. Art. 17 Abs. 3 StGG garantiert nicht die Möglichkeit, die Schulpflicht durch häuslichen Unterricht zu erfüllen (VfSlg. 20.311/2019). Zudem führt die Änderung des § 11 SchPflG durch die Novelle BGBl. I Nr. 232/2021 – wie auch durch die Novelle BGBl. I Nr. 37/2023 – aus verfassungsrechtlicher Sicht zu keinem anderen Ergebnis (dazu etwa in den Beschlüssen des VfGH vom 29.11.2022, E 2766/2022-7; E 2769/2022-8, E 2772/2022-7; jüngst VfGH vom 21.09.2023, G 224-225/2023).

Auch sonst bestehen gegen die der Bestrafung zu Grunde liegenden Bestimmungen des SchPflG vor dem Hintergrund der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. jüngst VfGH vom 21.09.2023, G 224-225/2023; VfSlg. 19.958/2015; VwGH 24.04.2018, Ra 2018/10/0040; OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s).

Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechte-Charta ist auf die Ausführungen zu Art. 14 GRC nicht näher einzugehen (VfSlg. 19.958/2015).

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bemerken, dass der Oberste Gerichtshof von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgeht, sofern die verantwortlichen Eltern sowohl den Schulbesuch als auch die bei einem Heimunterricht vorgesehenen Externistenprüfungen ihrer schulpflichtigen Kinder verweigern (vgl. etwa OGH 23.02.2022, 2Ob136/18s, 4Ob222/21g; Rechtssatznummer RS0132340). So konstatiert das Höchstgericht ausdrücklich, dass die Erfüllung der Schulpflicht und die Erbringung des Nachweises darüber für die Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes und die Wahrung des Kindeswohls essentiell ist. Einer nachhaltigen Verletzung der Schulpflicht und/oder der Nachweispflicht kommt bei Abwägung der Interessen der Eltern, ihre Erziehungsmethoden entsprechend ihrer Weltanschauung zu wählen, einerseits und dem Recht des Kindes auf eine ordentliche Ausbildung andererseits besonderes Gewicht zu (OGH 03.07.2024, 3 Ob 93/24h). Erst jüngst bestätigte der OGH die Entscheidung eines Rekursgerichts, das „*aufgrund der beharrlichen Weigerung der Eltern, diesbezügliche behördliche Entscheidungen zur Kenntnis zu nehmen – was auch durch den im Revisionsrekurs weiterhin eingenommenen Standpunkt, die Externistenprüfung entspreche in ihrer derzeitigen Ausgestaltung nicht den Wünschen der Eltern und sei daher den Kindern nicht zuzumuten, bestätigt wird – auch für die Zukunft von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen ist und damit im Teilbereich Pflege und Erziehung sowie Vertretung in schulischen Angelegenheiten den Eltern die Obsorge vorläufig entzogen hat*“ (OGH 19.06.2024, 7Ob96/24d). Mit anderen Worten: Die beharrliche Weigerung der Eltern, den behördlichen Entscheidungen hinsichtlich Erfüllung der Schulpflicht und Erbringung des Nachweises darüber Folge zu leisten, und die damit

verbundene Gefährdung des Kindeswohles kann sogar zu einem Entzug der Obsorge der Eltern im Teilbereich Pflege und Erziehung sowie Vertretung in schulischen Angelegenheiten führen.

Für das erkennende Gericht ist – dem einschlägigen Tatbild entsprechend – die Tatsache wesentlich, ob dem Schulkind im verfahrensgegenständlichen Schuljahr (bzw. im konkret vorgeworfenen Tatzeitraum) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht durch die Oö. Bildungsdirektion gewährt wurde oder nicht. Ausweislich der Feststellungen sowie unter Verweis auf die im Instanzenzug ergangene gerichtliche Entscheidung ist dies zweifelsfrei zu verneinen. Eine zeitliche Einschränkung dieser Anordnung der Oö. Bildungsdirektion, etwa auf bestimmte Schuljahre, liegt nicht vor, weshalb diese Anordnung auch für das verfahrensgegenständliche Schuljahr rechtswirksam ist (vgl. VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004).

So konstatiert der Verwaltungsgerichtshof in VwGH 03.10.2024, Ro 2023/10/0032 (vgl. dazu jüngst die Serie [erledigt im gleichen Sinn] VwGH vom 12.05.2025, Ro 2023/10/0030 und VwGH vom 14.05.2025, Ro 2023/10/0031) unter Bezugnahme auf VwGH *26.01.2023, Ro 2022/10/0004 (vgl. im Zusammenhang mit dieser Entscheidung VfGH 25.06.2024, G 3494/2023 ua und dazu VwGH 24.04.2025, Ro 2024/10/0019, der sich ausdrücklich der verfassungskonformen Interpretation des VfGH zu § 11 Abs. 6 SchPflG anschließt)*: *„Im Falle einer rechtskräftigen bescheidmäßigen Anordnung, dass der Betreffende gemäß § 11 Abs. 4 SchPflG (in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 232/2021) seine Schulpflicht ‚an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht auf Dauer ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung' zu erfüllen hat, ist das VwG infolge der Rechtskraft dieses Bescheides - ungeachtet der Frage seiner Rechtmäßigkeit - an dessen Anordnung gebunden und kam eine Teilnahme des Betreffenden an häuslichem Unterricht schon deshalb nicht in Betracht (VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004).*
Der Verwaltungsgerichtshof vermag nun nicht zu erkennen, dass im Fall einer rechtskräftigen Anordnung, dass die Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG - hier: durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht - zu erfüllen ist, eine nochmalige Beurteilung dahin, ob die Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des Abschnitts C des SchPflG […] erfüllt werden kann, stattzufinden hat. […] Vielmehr ist bei der Norminterpretation nicht zu unterstellen, dass der Gesetzgeber - hier: mit der rechtskraftfähigen behördlichen Anordnung, dass die Schulpflicht im Sinne des § 5 SchPflG zu erfüllen ist - inhaltsleere oder überflüssige Anordnungen getroffen hat (vgl. VwGH 03.03.2023, Ra 2022/10/0094, mit Verweis auf VwGH 28.02.2018, Ra 2016/10/0055, mwN)."

Im Lichte dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der rechtskräftigen

bescheidmäßigen Anordnung durch die Oö. Bildungsdirektion, dass das betreffende Kind seine Schulpflicht *an einer* öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht zu erfüllen hat, allein infolge der Rechtskraft dieses Bescheides (ungeachtet der Frage seiner Rechtmäßigkeit) an dessen Anordnung gebunden. Diese Anordnung umfasst auch das verfahrensgegenständliche Schuljahr.

Darüber hinaus erfolgte für den in Rede stehenden Tatzeitraum auch keine Anzeige der Teilnahme des Kindes an einem gleichwertigen Unterricht iSd Abschnitts C. des SchPflG gegenüber der Bildungsdirektion. Eine solche Anzeige ist aber wesentliche Voraussetzung für die rechtmäßige Teilnahme an anderen Unterrichtsformen als dem Unterricht an einer in § 5 genannten Schule. Auch aus diesem Grund war die allgemeine Schulpflicht durch das betroffene Schulkind im vorgeworfenen Tatzeitraum jedenfalls durch den Besuch einer im § 5 SchPflG genannten Schule zu erfüllen.

Subjektiver Tatbestand: Die gegenständliche Tathandlung ist der bP auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar: Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rsp. des Verwaltungsgerichtshofes hat die bP initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die bP entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die von der bP ins Treffen geführten Motive hinsichtlich der Schulzeitversäumnis ihres Schulkindes entbinden die bP nicht von der Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht und insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Zudem wurde mit dem zitierten Bescheid der Bildungsdirektion der häusliche Unterricht unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausdrücklich untersagt und die Erfüllung der Schulpflicht durch den

Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht angeordnet.

Die von der bP angeführten Gründe für ihr Handeln können ihr Verhalten nicht entschuldigen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mehr bloß von fahrlässigem Verhalten, sondern vielmehr zumindest von Eventualvorsatz auszugehen. Der bP ist daher die ggst. Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zur Strafhöhe: Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp. des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der bP übertretenen Rechtsvorschriften sind ein Ausfluss des Rechts des Kindes auf Bildung und garantieren die Effektivität dieses Rechts. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Kindes und damit eine Gefährdung des Kindeswohles eintreten kann (vgl. OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s, Punkt 3.). Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen somit gewichtigen öffentlichen Interessen.

Die bP hat diesen Zweck nicht bloß geringfügig beeinträchtigt und es ist ihr nach den getroffenen Feststellungen – insbesondere auch vor dem Hintergrund der

Anordnung des Schulbesuches im zitierten Bescheid der Bildungsdirektion – jedenfalls Eventualvorsatz anzulasten, d.h. sie hat die Verwirklichung eines Sachverhaltes, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. etwa VwGH 29.01.1996, 96/16/0014). Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Die bP ist nicht mehr unbescholten. Es liegen 14 einschlägige, rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen der bP vor, was erschwerend zu werten ist. Milderungsgründe wurden nicht vorgebracht und liegen auch nicht vor, insbesondere ist kein sog. „reumütiges Geständnis" gegeben (vgl. etwa VwGH 23.05.2012, 2010/11/0156). Zu berücksichtigen ist bei der Strafzumessung auch die Dauer des deliktischen Zustandes.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der bP ist auf die diesbezüglich getroffenen Feststellungen bzw. Annahmen zu verweisen. Festzuhalten ist, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z.B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN, wonach sogar dann die Verhängung einer Geldstrafe gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht und selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeutet, dass ein Anspruch auf die Verhängung der Mindeststrafe besteht).

Im Gegenstandsfall hat die bP zu verantworten, dass das Schulkind im gesamten Tatzeitraum den Unterricht unentschuldigt versäumt hat. Das Gericht konstatiert durch die enorm beharrliche Verweigerung durch die bP, dafür Sorge zu tragen, dass das Schulkind dem Schulbesuch bzw. der Schulpflicht nachkommt, eine besonders hohe Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes. Unter Verweis auf obige Rechtsprechung ist durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse zumindest auf die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Schulkindes und damit auf die Gefährdung des Kindeswohles aufmerksam zu machen.

Der von der bB festgesetzten Höchststrafe wird seitens des erkennenden Gerichts sohin nicht entgegengetreten und ist diese erforderlich, um in Würdigung des Gesamtausmaßes der Schulpflichtverletzung eine spürbare Sanktion zu setzen, die der bP die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eindringlich vor Augen führt. Die verhängte Geldstrafe soll geeignet sein, die bP in Hinkunft zu gesetzeskonformem Verhalten anzuleiten, sowie auch andere Normunterworfene von einer Tatbegehung abzuschrecken. Die verhängte Strafe ist auch hinsichtlich der neuerlichen Wiederholungstat tat- und schuldangemessen, entspricht den geltenden gesetzlichen Vorgaben und steht auch insgesamt in Relation dazu, dass

der Gesetzgeber bereits ab vier Tagen einer Schulpflichtverletzung eine Geldstrafe von 110 Euro vorsieht. Die von der bB verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde in einem angemessenen Ausmaß festgesetzt. Insgesamt sieht das Gericht im gegebenen Fall keinen Anlass für eine Herabsetzung der Strafhöhe.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der bP als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

Zur Spruchpräzisierung: Der Spruch des Straferkenntnisses wurde konkretisiert, um den Erfordernissen des § 44a VStG jedenfalls gerecht zu werden.

Zu den Kosten: Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Es wurden die entsprechenden Verfahrenskosten festgesetzt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger